

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL



Gebührenreglement

Inkraftsetzung 01.06.2022

Revidiert 01.11.2024

Revidiert 01.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	6
ERBRECHT.....	6
EINWOHNERKONTROLLE	7
ORTSPOLIZEIWESEN.....	9
BAUWESEN.....	11
Baugesuche und Voranfragen	11
Baukontrolle	13
Weitere Aufwendungen	14
Nachführung des Vermessungswerkes	15
STEUERWESEN	15
DATENSCHUTZ	15
HUNDETAXE.....	16
SOZIALES	16
BILDUNG	16
VERSCHIEDENES	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
AUFLAGEZEUGNIS.....	20
AUFLAGEZEUGNIS.....	21
GEBÜHRENTARIF	22

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Die Benutzungsgebühren für die Gemeindelienschaften werden in der Benützungsverordnung geregelt.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebührensuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet (vgl. Gemeindeverordnung Art. 63).
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechungen der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

Erbrecht	Art. 15	
	¹ Siegelungsprotokoll, Entsiegelung	je CHF 100.--
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ für jede weitere Herausgabe und Empfangsbescheinigung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁵ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis ¹	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹¹ Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
	¹² Errichtung Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	¹³ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

¹ Anpassung per 01.11.2024

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ²	
	¹ Aufgehoben	
	² Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
	³ Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Gemäss Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
	⁴ Adress- und Personenauskünfte	CHF 10.-- pro Person
	⁵ Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	CHF 20.-- pro volljährige Person
Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr	⁶ Wohnsitzbestätigung und andere Bescheinigungen	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
	Art. 17	
	¹ Einbürgerungsgesuche von erwachsenen Personen (ab 18 Jahren, sofern nicht die Regelung für Jugendliche anzuwenden ist) mit positivem Entscheid auf kommunaler Ebene	CHF 1'000.-- pro Person
	² Einbürgerungsgesuche, welche auf kommunaler Ebene zurückgezogen oder abgeschrieben werden oder auf welche nicht eingetreten wird	Aufwandgebühr II, max. CHF 800.--

² Aufhebung Abs. 1 und Anpassung Abs. 2 - 5 sowie Neufassung Abs. 6 per 01.11.2024

	³ Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und nicht in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	CHF 200.-- pro Person
	⁴ Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	Keine Gebühr
	⁵ Einbürgerungsgesuche; zusätzliche Aufwendungen	Aufwandgebühr II
Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse bei BZI / IDM Thun	Art. 18 ³	
	¹ Besuch des Einbürgerungskurses, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 390.-- siehe Gebührentarif
	² Einbürgerungstest gemäss Art. 7 ff. KbüV	CHF 240.-- bis 390.-- siehe Gebührentarif
	³ Deutschkurse (Lektion)	CHF 10.-- bis 30.-- siehe Gebührentarif
	⁴ Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.-- siehe Gebührentarif
Lebensbescheinigung	Art. 19 ⁴ Lebensbescheinigung / Rentenbescheinigung / Bestätigung für Pensionskasse	CHF 20.-- pro volljährige Person

³ Anpassungen per 01.11.2024

⁴ Anpassung per 01.11.2024

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 30 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 30 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ⁵	
	¹ Erteilung einer Bewilligung für temporäre Beanspruchungen (Baustelleninstallationen, Gerüste etc.)	Aufwandgebühr II
	² Erteilung einer Bewilligung für Grabenaufbrüche (Leitungen, Kabel etc.)	Aufwandgebühr II
	³ Einmalige Grundgebühr	CHF 100.--
	⁴ Benützungsgebühr pro m ² und Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² und Tag – unbefestigter Boden: pro m ² und Tag	CHF --.50 CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Grund- und Benützungsgebühren werden erhoben bei Grabenaufbrüchen nach Abs. 2 und für Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie tageweise Umzüge / Wohnungswechsel.	
	⁵ Die Marktgebühr für die Markt-Stände am Wattenwil-Märit richtet sich nach der Verordnung über den Wattenwil-Märit, es fallen keine zusätzliche Grund- oder Benützungsgebühren an.	
	Art. 25 Aufgehoben ⁶	

⁵ Anpassungen per 01.03.2025

⁶ Aufgehoben per 01.11.2024

Leumundszeugnis	Art. 26 Leumundszeugnis	CHF 20.00 pro volljährige Person ⁷
Fundbüro	Art. 27 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen ² Die Gebühr versteht sich exkl. Finderlohn von i. d. R. 10 %	CHF 10.--
Reklame	Art. 28 ⁸ ¹ Aufgehoben ² Aufgehoben	
Baustromverteiler	Art. 29 Miete Baustromverteiler bis zu 1 Monat	CHF 10.00 pro Verteiler

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfrage	Art. 30 ⁹ Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen (Begehungen etc.)	Aufwandgebühr II
Eröffnung Baugesuch und formelle Prüfung	Art. 31 ¹⁰ ¹ Erfassen Baugesuch ² Formelle Prüfung ³ Profilkontrolle	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

⁷ Anpassung per 01.11.2024

⁸ Aufgehoben per 01.11.2024

⁹ Anpassung per 01.11.2024

¹⁰ Anpassung per 01.11.2024

Materielle Prüfung	Art. 32 ¹¹	
	¹ Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung - Mängelschreiben (Erstellung / Versand) - Auskünfte zu Mängelbereinigungen	Aufwandgebühr II
Baubewilligungsverfahren	Art. 33 ¹²	
	¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen (Verfahrensprogramm)	Aufwandgebühr II
	² Erstellen und Aufgeben Publikation (Anzeiger und/oder Amtsblatt)	Aufwandgebühr II
	³ Bekanntmachung Anstösser	Aufwandgebühr II
	⁴ Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II / Verrechnung effektive Kosten Dritter
	⁵ Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen	Aufwandgebühr II
	⁶ Rechnung Anzeiger und Amtsblatt	Verrechnung effektive Kosten Dritter
Beratung und Antragstellung	⁷ Begehungen und Besprechungen	Aufwandgebühr II
	Art. 34	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	⁴ Amtsberichte z. H. RSA	Aufwandgebühr II ¹³
	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

¹¹ Anpassung per 01.11.2024

¹² Anpassung per 01.11.2024

¹³ Anpassung per 01.11.2024

Entscheide	Art. 35a ¹⁴ Baumentscheid (Zu-/Abschlag)	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II ¹⁵
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 ¹ Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
	² Kontrolle und Verarbeitung SelbstdeklARATION Baukontrolle 1 ¹⁶	Aufwandgebühr II
Bauabschluss	³ Kontrolle und Verarbeitung SelbstdeklARATION Baukontrolle 2 ¹⁷	Aufwandgebühr II
Kontrollen	Art. 39 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Gewässerschutz, Versickerungsanlagen, Strassenanschlüsse, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme ¹⁸	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	² Schnurgerüst durch Geometer	Verrechnung der effektiven Kosten Dritter

¹⁴ Neufassung per 01.11.2024 (vorher in Art. 33 enthalten)

¹⁵ Anpassung per 01.11.2024

¹⁶ Neufassung per 01.11.2024

¹⁷ Neufassung per 01.11.2024

¹⁸ Anpassung per 01.03.2025

³ Einmessen Grundstückentwässerung, Hausanschlussleitungen und Anschlüsse an öffentliche Leitungen und Versickerungsanlagen durch den Nachführungsgeometer inklusive Nachführung der Leitungskataster und GIS-Datenbank ¹⁹

Verrechnung der effektiven Kosten Dritter; Die Kosten werden vom Nachführungsgeometer direkt dem Verursacher in Rechnung gestellt

Massnahmen
Art. 40
Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung
Art. 41
Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)
c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachgruppe

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Verrechnung der effektiven Kosten Dritter

Aussergewöhnliche Bauvorhaben
Art. 42
Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Arbeiten
Art. 43
Insbesondere Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen usw.

Aufwandgebühr II

¹⁹ Neufassung per 01.03.2025

Nachführung des Vermessungswerkes

Nachführung	Art. 44 Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.
-------------	--

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 45 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	—Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 46 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Datenschutz	Art. 47 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Hundetaxe

Hundetaxe	Art. 48	
	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	Gebührentarif
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hunde sechs Monate alt sind.	(unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 und 3 des kantonalen Hundegesetzes)
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Gebührentarif

Soziales

Betreuung und Pflege in privaten Haushalten	Art. 49	
	¹ Abklärungen und Bewilligung	CHF 500.00
	² Jährliche Aufsichtsbesuche mit Bestätigung	CHF 200.00
	³ Abklärungen und Arbeiten für Dritte (z. B. Gericht oder bei Todesfällen)	Aufwandgebühr II

Bildung

Nachdruck Zeugnis	Art. 50 Nachdruck eines verlorenen Zeugnisses	CHF 20.--
-------------------	---	-----------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 51 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	--	-----------------

Schreiberei	Art. 52 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Tageskarten	Art. 53 ²⁰ SBB Spartageskarte Gemeinde	Gemäss Gebühren der SBB
Ausgleichskasse	Art. 54 Versicherungsausweis - Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 55 ¹ Mahnung	CHF 20.-- plus Porto
	² Verfügung	CHF 50.--
Mahnung Einreichung von Unterlagen	Art. 55a ²¹ Aufforderungsgebühr fürs Einreichen von Unterlagen ab der 2. Mahnung	CHF 10.-- plus Porto pro Schreiben
Verschiedenes	Art. 56 Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I / Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 57 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

²⁰ Anpassung per 01.11.2024

²¹ Neufassung per 01.11.2024

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung	Art. 58 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
---------------------	---

Inkrafttreten	Art. 59 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.06.2022 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.05.2020 auf. ³ Die Teilrevision vom 12.08.2024 tritt auf den 01.11.2024 in Kraft. ²² ⁴ Die Teilrevision vom 11.12.2024 tritt auf den 01.03.2025 in Kraft. ²³
---------------	---

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 29. März 2022 genehmigt.

Wattenwil, 29. März 2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
---------------	-------------------------

Manuel Liechi	Lara Saurer
---------------	-------------

²² Neufassung per 01.11.2024

²³ Neufassung per 01.03.2025

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 7. April 2022 und 14. April 2022 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 7. April 2022, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 7. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements bzw. Tarifs wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 12. August 2024 genehmigt und treten per 1. November 2024 in Kraft.

- Art. 15 Abs. 5, Letztwillige Verfügungen, Eröffnung mit Zeugnis Seite 6
- Art. 16, Niederlassung und Aufenthalt Seite 7
- Art. 18, Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse bei BZI / IDM Thun Seite 8
- Art. 19, Lebensbescheinigung: Seite 8
- Art. 25, Exmission Seite 10
- Art. 26, Leumundszeugnis Seite 10
- Art. 28, Reklame Seite 10
- Art. 30, Voranfrage Seite 11
- Art. 31, Eröffnung Baugesuch und formelle Prüfung Seite 11
- Art. 32, Materielle Prüfung Seite 11
- Art. 33, Baubewilligungsverfahren Seite 11
- Art. 34 Abs. 4, Amtsberichte z. H. RSA Seite 12
- Art. 35a, Entscheide Seite 12
- Art. 36, Vorzeitige Baubewilligung Seite 12
- Art. 38 Abs. 2 und 3, Baubeginn / Bauabschluss Seite 13
- Art. 53, Tageskarten Seite 16
- Art. 55a, Mahnung Einreichung von Unterlagen Seite 16
- Art. 59 Abs. 3, Inkrafttreten Teilrevision Seite 17

Wattenwil, 13. August 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechi Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 15. und 22. August 2024 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 15. August 2024, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 25. Oktober 2024

Die Gemeindeschreiberin

Lara Saurer

Genehmigung Teilrevision

Die folgenden Anpassungen des Reglements wurden durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 11. Dezember 2024 genehmigt und treten per 1. März 2025 in Kraft.

- | | |
|---|----------|
| • Art. 24, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Seite 10 |
| • Art. 39 Abs. 1, Kontrollen | Seite 13 |
| • Art. 39 Abs. 3, Kontrollen | Seite 14 |
| • Art. 59 Abs. 4, Inkrafttreten Teilrevision | Seite 18 |

Wattenwil, 12. Dezember 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechi Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende stellvertretende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 19. und 27. Dezember 2024 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 19. Dezember 2024, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 24. Februar 2025

Die Stv.-Gemeindeschreiberin

Isabel Rufener

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 57 des Gebührenreglements vom 29. März 2022 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Kopien			
Reglemente	CHF	5.00	
Fotokopie A4 s/w	CHF	0.30	
Fotokopie A4 farbig	CHF	0.60	
Fotokopie A3 s/w	CHF	0.60	
Fotokopie A3 farbig	CHF	1.20	
Fotokopie A2 s/w	CHF	3.50	
Fotokopie A2 farbig	CHF	5.50	
Fotokopie A1 s/w	CHF	8.00-	
Fotokopie A1 farbig	CHF	11.00	
Fotokopie A0 s/w	CHF	16.00	
Fotokopie A0 farbig	CHF	22.00	

Bei doppelseitigen Kopien wird die Gebühr verdoppelt.

4. Format Scan (Plotter Kosten Dritter)	Verrechnung der effektiven Kosten		
5. Hundetaxe	CHF	100.00	pro Hund
6. Einbürgerungskurs inkl. Lehrmittel	CHF	326.00	pro Person, exkl. MWSt.
7. Einbürgerungstest	CHF	300.00	pro Test, exkl. MWSt.
8. Einbürgerungstest für Teilnehmende EB-Kurs	CHF	250.00	pro Test, exkl. MWSt.
9. Deutschkurs, 1 Leiter*in	CHF	20.00	pro Lektion, exkl. MWSt.
10. Deutschkurs, 2 Leiter*innen	CHF	25.00	pro Lektion, exkl. MWSt.
11. Sprachstandanalyse mündlich oder schriftlich	CHF	150.00	exkl. MWSt.
12. Sprachstandanalyse mündlich und schriftlich	CHF	250.00	exkl. MWSt.

Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

² Dieser Gebührentarif wurde zusammen mit dem Gebührenreglement mit Beschluss vom 12. August 2024 revidiert und tritt per 1. November 2024 in Kraft.

Wattenwil, 13. August 2024

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Manuel Liechti

Lara Saurer